



Richtlinie über die Gewährung einer Einmalauszahlung für neu erstellte Photovoltaikanlagen

vom 1. Januar 2021

Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 Energiegesetz (sGS 741.1), Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 27 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüthi vom 1. April 2016 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinie:

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Gewährung einer Einmalauszahlung für neu erstellte Photovoltaikanlagen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Auszahlung einer Einmalauszahlung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel. Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Einmalauszahlung.

3. Gültigkeit und Bedingungen für Einmalauszahlung

a) Gültigkeit

Die vorliegende Richtlinie gilt für Photovoltaikanlagen bis 100 kWp, welche ab 1. Januar 2018 in Betrieb genommen werden.

b) Antrag

Der Antrag ist vom Anlageneigentümer bei der Bauverwaltung Rüthi, Staatsstrasse 78, 9464 Rüthi, einzureichen.

c) Zeitpunkt

Der Antrag kann gestellt werden, sobald Abnahme der Photovoltaikanlage erfolgt ist, jedoch spätestens sechs Monate nach dessen Ereignis.

4. Verpflichtungen des Antragstellers

a) Herkunftsnachweis

Der Anlageneigentümer verpflichtet sich, ab Gesuchsdatum während fünf Kalenderjahren, den Herkunftsnachweis des Stroms der Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Rüthi unentgeltlich abzutreten.

b) Vergütung der zurückgelieferten elektrischen Energie

Die ins örtliche Netz zurückgelieferte elektrische Energie wird zu den Preisen und Bedingungen für die Aufnahme von Rücklieferungen erneuerbarer Energien in das Netz der Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Rüthi vergütet.

c) Energiebezug

Hat der Anlageneigentümer Bedarf an nicht selbst produzierter elektrischer Energie, so hat er diese von der Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Rüthi zu beziehen.

d) Übertragung an Rechtsnachfolger

Die Verpflichtungen werden auf den Rechtsnachfolger übertragen. Der Anlageneigentümer hat seinen Rechtsnachfolger darüber zu informieren.

5. Antrag

Die Einmalauszahlung ist mit dem Formular "Antrag für Einmalauszahlung für neu erstellte Photovoltaikanlage" zusammen mit den darin geforderten Unterlagen bei der Bauverwaltung zu beantragen. Die Bauverwaltung kann weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

6. Beitragshöhe

Bei Anlagen bis 30 kWp beträgt die Beitragshöhe 30% der Einmalvergütung des Bundes für kleine Photovoltaikanlagen (KLEIV, Swissgrid) gemäss eidgenössischem Energiegesetz (SR 730.0, abgekürzt EnG).

Anlagen mit einer Leistung über 30 kWp bis maximal 100 kWp erhalten die gleiche Beitragshöhe wie eine Anlage mit 30 kWp.

7. Voraussetzungen

Die Einmalauszahlung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Für die Anlage wurde eine Einmalvergütung des Bundes rechtskräftig verfügt;
- b) Das Gesuch inklusive Unterlagen ist vollständig;
- c) Die Anlage wurde im Versorgungsgebiet der Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Rüthi erstellt.

8. Auszahlung

Die Einmalauszahlung erfolgt nach Einreichung der rechtskräftigen Verfügung für die Einmalvergütung des Bundes. Sie wird an den Gesuchsteller der Einmalvergütung des Bundes ausgerichtet.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Erlass Gemeinderat Rüthi am 8. August 2017, Geschäft Nr. 286

Revidiert durch Gemeinderat Rüthi am 14. April 2021, Geschäft Nr. 165